

Die wichtigsten Abweichungen zwischen Produkt- und Produzentenhaftung im Überblick

Produzentenhaftung (§ 823 BGB)	Produkthaftung (ProdHG)
Keine Haftungshöchstbeträge bei Personenschäden	§ 10 ProdHG: höchstens 85 Mio. € bei Personenschäden
Jeder Sachschaden	§ 1 Abs. 1 ProdHG: nur bei Sachen, die gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt sind, „Verbraucherschäden“
Keine Bagatellgrenze	§ 11 ProdHG: Selbstbeteiligung bei Sachschäden € 500
Schmerzensgeld, § 253 BGB	kein Schmerzensgeld
Regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre, §§ 195, 199 BGB mit Ultimeuregelung (Jahresschlussverjährung)	§ 12 ProdHG: 3 Jahre ab Kenntnis oder Kennenmüssen (Verjährung ohne Ultimeuregelung (Jahresschlussverjährung)) § 13 ProdHG: 10 Jahre ab Inverkehrbringen des Produkts (Erlöschen der Ansprüche)
Wegen Verschuldenserfordernis keine Haftung für „Ausreißer“	Haftung auch für „Ausreißer“
Keine Haftung des Importeurs	§ 4 Abs. 2 ProdHG: Haftung jedes EG-Importeurs